

17. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstandes

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familiengerichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligten überregional zu fördern, ist der 17. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Aufruf an den Gesetzgeber

Der Deutsche Familiengerichtstag begrüßt es, dass der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts nunmehr verabschiedet hat und dieses zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll.. Die wiederholten Verzögerungen der geplanten Reform haben zur Verunsicherung der Rechtsprechung, der Rechtsberatung sowie der betroffenen Bürger und Bürgerinnen geführt und die Rechtsanwendung erheblich erschwert.

Auch die notwendige Reform des Versorgungsausgleichs ist so schnell wie möglich vom Gesetzgeber umzusetzen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die negativen Auswirkungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen

B. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Kindesunterhalt

- a) Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit des Schuldners und bei der Berechnung nachrangiger Unterhaltsansprüche kommt es auf den Zahlbetrag, nicht auf den Tabellenbetrag an. Dies gilt z. B. für die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern beim Volljährigenunterhalt, für die Berechnung des Ehegattenunterhalts und für die Einsatzbeträge im Mangelfall zwischen minderjährigen und/oder privilegiert volljährigen Kindern. **(AK 1)**

2. Ehegattenunterhalt

- a) Die Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels darf nicht dazu führen, dass in den Begriff der ehelichen Lebensverhältnisse naheheliche Entwicklungen künstlich integriert werden. **(AK 3)**
- b) Beim nahehelichen Unterhalt ist neben dem Ausgleich ehebedingter Nachteile auch das Vertrauen in die durch die gelebte Ehe begründeten Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. **(AK 3)**

- c) Bei Ansprüchen wegen Kindesbetreuung ist im Mangelfall der Mindestbedarf eines verheirateten Elternteils nicht niedriger als der eines nicht verheirateten Elternteils anzusetzen. **(AK 8)**
- d) Ist ein Elternteil neben der Betreuung kleiner Kinder - insbesondere während der ersten drei Lebensjahre - erwerbstätig kann über konkrete Betreuungskosten hinaus ein Betreuungsbonus berücksichtigt werden. **(AK 13)**

3. Elternunterhalt

- a) Der Unterhaltsbedarf eines Elternteils wird regelmäßig geprägt durch die tatsächlichen Kosten der Unterbringung. **(AK 2)**
- b) Beim Rückgriff eines Sozialhilfeträgers gegenüber einem unterhaltspflichtigen, verheirateten Kind ist im Rahmen des § 1360 BGB der Halbteilungsgrundsatz zu beachten; insbesondere darf dem Kind nicht weniger verbleiben als dem vorrangig haftenden Ehegatten des bedürftigen Elternteils. **(AK 2)**
- c) Ist das seinem Elternteil unterhaltspflichtige Kind der Betreuer des Elternteils, sollte dem Elternteil ein Ergänzungspfleger bestellt werden. **(AK 2)**

4. Begrenzung beim nachehelichen Unterhalt

- a) Soweit die Unterhaltstatbestände eine Befristung bereits enthalten, kommt eine zusätzliche Befristung nach § 1578 b BGB-E nicht in Betracht. Dies schließt eine Begrenzung in der Höhe nicht aus. **(AK 14)**
- b) Bei § 1579 Nr. 2 BGB-E ist die bisherige Rechtsprechung des BGH grundsätzlich weiterhin maßgebend. Auf die Leistungsfähigkeit des neuen Partners ist nicht abzustellen. **(AK 14)**

5. Rangordnung

- a) Der nach § 1609 Nr. 2 BGB-E vorgesehene Vorrang kinderbetreuender Eltern beschränkt sich auf die Zeitspanne, in der Unterhalt „wegen der Betreuung eines Kindes“ beansprucht werden kann. **(AK 15)**
- b) Für den Unterhalt vorrangig Berechtigter stehen diejenigen Bestandteile des Einkommens bzw. steuerlichen Entlastungen nicht zur Verfügung, die ein Unterhaltspflichtiger aufgrund nachrangiger Verpflichtungen erhält. Ein Splittingvorteil dient auch dann der Bedarfsdeckung in einer neuen Ehe, wenn die Ansprüche zwischen früherem und neuem Ehegatten gleichrangig sind. **(AK 15)**

6. Vermögensauseinandersetzung und Unterhalt

- a) Eine einkommensersetzende Abfindung ist vorrangig für Unterhaltszwecke zu verwenden. **(AK 7)** Sie bleibt im Endvermögen außer Betracht, soweit sie im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags künftig für Unterhaltszwecke benötigt wird. **(AK 6)**

- b) Endet die Unterhaltsbelastung vor der Entscheidung über den Zugewinnausgleich, mindert sich das Endvermögen jedoch nur um den tatsächlich für den Unterhalt eingesetzten Teil. **(AK 6)** Ist im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung über den Zugewinnausgleich zu erwarten, dass die Unterhaltsbelastung künftig entfallen wird, mindert sich das Endvermögen nur um den dann voraussichtlich einzusetzenden Teil. **(AK 6)**

7. Sozialleistungen und Unterhalt

- a) Subsidiäre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind unterhaltsrechtlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. **(AK 4)**
- b) Verzichtet ein Unterhaltsberechtigter darauf, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen, schließt dies den Anspruchsübergang auf den Träger der Leistungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 2 SGB II ab diesem Zeitpunkt aus. **(AK 4)**
- c) Die ARGE ist in einem übergegangene Unterhaltsansprüche betreffenden Prozess parteifähig und kann nach § 727 ZPO die Erteilung der Vollstreckungsklausel auf sich beantragen. **(AK 4)**

II. Güterrecht

1. Zuwendungen unter Ehegatten

- a) Unentgeltliche Zuwendungen unter Ehegatten erfolgen regelmäßig in der Erwartung des Fortbestandes der Ehe und zu deren Ausgestaltung. Sie gelten im Zweifel als ehebezogene Zuwendungen und sind nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) auszugleichen. **(AK 18)**
- b) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs einer stillschweigend eingegangenen Ehegatteninnengesellschaft begegnet angesichts der Folgeprobleme im Haftungs- und Steuerrecht Bedenken. **(AK 18)**
- c) Lässt sich bei einer finanziellen Zuwendung durch die Eltern bzw. Schwiegereltern nicht feststellen, welchem der Ehegatten die Zuwendung zugeordnet war, so ist von einer Zuwendung zugunsten des eigenen Kindes auszugehen. **(AK 18)**
- d) Bei ehebezogenen Zuwendungen an das Schwiegerkind ist es nach einem Scheitern der Ehe für die Schwiegereltern in der Regel i.S. des § 313 BGB zumutbar, die Vermögensverschiebung beizubehalten, wenn das eigene Kind über den Zugewinn einen angemessenen Ausgleich erhält. **(AK 18)**

2. Vermögensbewertung im Güterrecht

Dem Verbot der Doppelberücksichtigung von Vermögenswerten beim Unterhalt und Vermögensausgleich ist dadurch Rechnung zu tragen, dass bei der Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich der Wert eines durch den Inhaber fortgeführten Unternehmens um einen konkreten Unternehmerlohn zu vermindern ist. **(AK 7)**

III. elterliche Sorge und Umgang

1. Gerichtliches Verfahren

- a) Es ist innerhalb von einem Monat nach Antragstellung der erste Anhörungstermin anzuberaumen. Den Beteiligten ist genügend Zeit einzuräumen, ihre Interessen, Standpunkte und Auffassungen zu erläutern. **(AK 20)**
- b) Sofern die Eltern im ersten Termin keine Regelung finden, sollte das Gericht eine vorläufige Umgangsregelung treffen. **(AK 20)**
- c) Kindschaftsrechtliche Verfahren sind im Hinblick auf das Kindeswohl innerhalb angemessener Zeit mit einer endgültigen Entscheidung abzuschließen. **(AK 9)**

2. Verfahrenspflegschaft

- a) Auch im Vollstreckungsverfahren ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrung der Interessen der Kinder zu prüfen. **(AK 20)**
- b) Das Gericht ist aufgerufen, bei der Bestellung eines Umgangspflegers eine deutliche Abgrenzung zum Verfahrenspfleger (künftig: Verfahrensbeistand) einerseits und zum Umgangsbegleiter andererseits vorzunehmen. **(AK 12)**

3. Beteiligung von Sachverständigen

- a) Bei einstweiligen Regelungen sind zur Verfahrensbeschleunigung auch kurzfristige fachliche Stellungnahmen von Sachverständigen einzuholen. **(AK 20)**
- b) Ist im Einzelfall eine Beteiligung von Sachverständigen vorhersehbar, sollen diese schon zum ersten Termin geladen werden. Die Beteiligten sind hiervon zu benachrichtigen. **(AK 12)**
- c) Wenn gemäß § 163 Abs. 2 FamFG-E ein Gutachtensauftrag lösungsorientiert erweitert wird, ist das Ziel im Gutachtensauftrag – ggf. nach Rücksprache mit dem Sachverständigen – genau zu umreißen. Der Sachverständige ist nicht mit der Herstellung des Einvernehmens, sondern mit der Erarbeitung einer kindgerechten Empfehlung zu beauftragen. **(AK 12, 21)**
- d) Bei länger dauernder Begutachtung sollte vom Sachverständigen ein Zwischenbericht angefordert und gegebenenfalls ein gerichtlicher Zwischentermin anberaumt werden. **(AK 12)**

4. Aufgaben des Sachverständigen

- a) Bei Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sollte der Sachverständige angeben, wann aus fachlicher Sicht eine erneute Überprüfung sinnvoll erscheint. **(AK 21)**
- b) Darf der Sachverständige lösungsorientiert vorgehen, dann nur auf der Basis seiner diagnostischen Ergebnisse. **(AK 19)**

- c) Familienpsychologische Begutachtung hat bei Aufbau und Durchführung formale Kriterien zu erfüllen, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten. **(AK 19)**

IV. Eheverträge

Die Inhaltskontrolle von Eheverträgen ist nach dem Inkrafttreten des Unterhaltsänderungsgesetzes unter den Gesichtspunkten des Ausgleichs ehebedingter Nachteile (negatives Interesse) und des Eintritts unerwarteter, nicht vorhersehbarer Entwicklungen vorzunehmen. **(AK 8)**

V. Versorgungsausgleich

1. Rentenanwartschaften, bei denen nach Scheidung eine Kapitalwahl *möglich* ist, fallen immer in den Versorgungsausgleich **(AK 11)**
2. Bei betrieblichen Altersversorgungen aus einem Pensionsfond ist im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nur die Garantierente auszugleichen. Der verbleibende Teil ist dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten. **(AK 23)**
3. Neue Formen der Betriebsrente, bei denen nur ein ehezeitliches Deckungskapital mitgeteilt wird (werden kann), sind entsprechend den Regelungen bei der privaten Lebensversicherung auszugleichen. **(AK 23)**

VI. Prozessrecht

1. Die Gerichte sollten von den Möglichkeiten des § 93a Abs. 1 S. 2 ZPO häufiger Gebrauch machen. In den dort genannten Fällen sollte die gespaltene Kostengrundentscheidung die Regel sein. **(AK 24)**
2. Durch vertragliche Regelung der Trennungs- und Scheidungsfolgen wird auch dann die Einigungsgebühr ausgelöst, wenn kein Streit bestand, weil eine Ungewissheit beseitigt wird. **(AK 24)**
3. Bei der Bemessung des Streitwerts gehören zum Einkommen auch Sozialleistungen mit Ausnahme der von § 1610 a BGB erfassten Leistungen. Schulden sind beim Einkommen nicht zu berücksichtigen. Wegen der „Bedeutung“, die Kinder im Rahmen einer Ehescheidung haben, sollten keine Kinderabschläge vorgenommen werden (wenn doch, ist von der Pauschale das staatliche Kindergeld abzuziehen). Vermögen ist zu berücksichtigen, indem vom Nettobetrag ohne Abzug von Freibeträgen 5 % angesetzt werden. Ein Abschlag wegen „einfacher Sache“ ist nicht mehr angebracht, weil Ehesachen in Umfang und Schwierigkeit durchweg gleichförmig sind. **(AK 24)**

C. Empfehlungen an die Verwaltung

1. Die öffentlichen Verwaltungen haben dafür zu sorgen, dass Jugendämter und Gerichte materiell und personell so ausreichend ausgestattet sind, dass sie besser als bisher ihren gegenwärtigen und künftig erweiterten gesetzlichen Aufgaben – auch in angemessener Zeit – gerecht werden können. **(AK 12)**
2. Die Qualifizierung und Fortbildung aller am Verfahren Beteiligten ist zu sichern. **(AK 12, 22)**
3. Die Unterbringung von Kindern in der Bereitschaftspflege ist möglichst zu vermeiden. **(AK 10)**
4. Es sind wirksame Maßnahmen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit der leiblichen Eltern zu schaffen. **(AK 10)**

D. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Unterhalt

1. Betreuungsunterhalt

- a) Die Ansprüche in § 1615 I Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB sind unabhängig vom Unterhaltsanspruch eigenständig zu regeln. **(AK 8)**
- b) Der Unterhalt wegen Betreuung eines nichtehelichen Kindes ist eigenständig unter Abkoppelung vom Verwandtenunterhalt zu regeln. **(AK 8)**

2. Elternunterhalt

- a) Der Elternunterhalt ist beizubehalten, aber sozialverträglich auszugestalten. **(AK 2)**
- b) Die häusliche Pflege ist zu stärken. **(AK 2)**

3. Rangordnung

Wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung aller Unterhaltsansprüche wegen der Betreuung minderjähriger Kinder müssen diese – unabhängig vom familienrechtlichen Status der Eltern - den gleichen Rang einnehmen. **(AK 15)**

4. Sozialrecht

- a) Es empfiehlt sich, den gesetzlichen Forderungsübergang in § 33 SGB II und den §§ 93, 94 SGB XII anzugleichen, in dem
 - der gesetzliche Forderungsübergang in § 33 SGB II auf Unterhaltsansprüche beschränkt wird,

- für andere Ansprüche eine § 93 SGB XII entsprechende Regelung zur Überleitung von Ansprüchen durch Verwaltungsakt eingeführt wird,
 - im SGB II die Kosten der Unterkunft in Höhe von 56% der Kaltmiete (§ 40 Abs. 2 S. 1 SGBI, entspr. §§ 94 Abs. 1 S. 6, 105 Abs. 2 SGB XII) vom gesetzlichen Anspruchsübergang ausgenommen werden,
 - der Anspruchsübergang gegenüber Großeltern ausgeschlossen wird (entspr. § 94 Abs. 1 S. 3 SGB XII).
 - der Anspruchsübergang in Fällen einer unbilligen Härte ausgeschlossen ist (entspr. § 94 Abs. 3 Ziff. 2 SGB XII). **(AK 4)**
- b) Es empfiehlt sich, den Umfang des Anspruchsübergang in § 33 Abs. 2 SGB II durch eine positive Beschreibung zur regeln. Dies betrifft
- die Konkretisierung der einzelnen Unterhaltsansprüche und
 - die Konkretisierung der vom Anspruchsübergang umfassten Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs, insbes. im Hinblick auf §§ 26, 29, SGB II. **(AK 4)**
- c) Der Gesetzgeber ist aufgefordert, klarzustellen, ob im Hinblick auf die Feststellung der Hilfebedürftigkeit in § 33 Abs. 2 S. 2 SGB II allein auf die Person des Unterhaltspflichtigen oder auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen ist. **(AK 4)**

II. Eheverträge

In das FamFG ist eine dem § 630 ZPO entsprechende Regelung aufzunehmen, um die Einigung über alle Scheidungsfolgen zu fördern. Der Formzwang des § 1585 c S. 2 BGB-E ist auf die Zeit nach der Rechtskraft der Ehescheidung auszudehnen. **(AK 8)**

III. Elterliche Sorge und Umgangsrecht

1. Bei Kindeswohlgefährdung sollen die rechtlichen Möglichkeiten erweitert werden, die Gefährdungssituation festzustellen, insbesondere durch unangemeldete Hausbesuche und körperliche Untersuchungen. **(AK 22)**
2. Die Wahrnehmung eines Termins bei dem mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen soll erzwingbar sein. **(AK 22)**
3. Für den Kinderschutz einerseits sowie das Sorge- und Umgangsrecht andererseits sollen eigenständige verfahrensrechtliche Regeln geschaffen werden.. **(AK 22)**
4. Zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen ist ein expliziertes Beschleunigungs- und Mitwirkungsgebot für die Träger der Jugendhilfe in § 50 SGB VIII aufzunehmen. **(AK 9, 20)**

IV. Pflegekinder

1. Bei Angelegenheiten, die Pflegekinder betreffen, sind die Pflegeeltern immer anzuhören. Insofern ist § 50 c FG Satz 1 zu ändern. **(AK 10)**
2. Den Pflegeeltern ist ein eigenes Beschwerderecht einzuräumen. **(AK 10)**

V. Versorgungsausgleich

1. Bei einer Ehezeit bis zu drei Jahren ist der Versorgungsausgleich auszuschließen. **(AK 11)**
2. Betriebliche Anrechte auf Kapitalbasis sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen **(AK 23)**
3. Die Auskunftspflicht der Versorgungsträger nach § 220 Abs. 4 S. 1 Disk-E ist dahin zu ergänzen, dass auch zumindest eine Zusammenfassung der Berechnung der Auskunft beizufügen ist. **(AK 23)**
4. Bei der Neuregelung des Versorgungsausgleichs ist sämtlichen Beteiligten eine ausreichende Frist zur organisatorischen Umsetzung einzuräumen. **(AK 11)**

VI. Familiengerichtliches Verfahren

1. Die Neuregelung des § 163 Abs. 1 FamFG-E, wonach dem Sachverständigen eine Frist für die Erstellung des Gutachtens gesetzt werden soll, ist dahingehend zu ergänzen, dass nach Rücksprache mit dem Sachverständigen eine angemessene Frist zu bestimmen ist. **(AK 12)**
2. Die Ausgestaltung der Verfahrensbeistandschaft in § 158 Abs. 3 Satz 5 FamFG-E ist dahingehend zu ergänzen, dass das Gericht den Verfahrensbeistand auswählt und die Auswahl unter denselben Voraussetzungen überprüfbar ist, wie die des nach § 78b ZPO beigeordneten Rechtsanwalts. **(AK 12)**
3. In Sorgerechts-, Umgangsrechts- oder Kindesherausgabeverfahren sollte in den Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes ein obligatorisches Hauptsacheverfahren im Interesse des Kindeswohls durchgeführt werden. **(AK 5)**
4. In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sollte das Gericht auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen bei Gefährdung des Kindeswohls erlassen können. **(AK 5)**
5. Im Zugewinnausgleichsverfahren wird eine klare Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes im materiellen Recht und im Verfahrensrecht für notwendig erachtet. **(AK 5)**

VII. Kostenrecht

1. Die Prozesskostenvorschusspflicht sollte unabhängig vom Unterhalt eigenständig neu geregelt werden. Die Erstreckung auf geschiedene Ehegatten sollte geprüft werden. **(AK 24)**
2. § 42 Abs. 1 S. 2 GKG sollte wieder die bis 1998 geltende Fassung (früher § 17 Abs. 1 GKG) erhalten. **(AK 24)**
3. Der Mindestwert der Ehesache und der Wert in Kindschaftssachen, die seit den 70er Jahren unverändert sind, sollten entsprechend § 23 Abs. 3 RVG auf 4.000,00 € angehoben werden. Die Werte im Versorgungsausgleich sind angesichts der

Schwierigkeit und Bedeutung des Versorgungsausgleichs jedenfalls in seinem jetzigen Zuschnitt völlig unzulänglich. Es sollte der Jahresbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Anwartschaften, mindestens 4.000,00 € angesetzt werden. **(AK 24)**

4. Die Ermäßigung des Wertes in den Verbundverfahren elterliche Sorge, Umgang, Herausgabe ist nicht mehr angebracht, seit in den Verbund nur noch die streitigen Kinderverfahren kommen. Er sollte dem Wert im isolierten Verfahren angepasst und beides auf den Regelwert des § 23 Abs. 3 RVG angehoben werden. **(AK 24)**
5. § 43 Abs. 2 FamGKG-E: Kinderverfahren müssen ihren eigenen Wert erhalten. Die vorgeschlagene Sachbehandlung wird der Bedeutung der Kinderverfahren nicht gerecht und führt außerdem zu technischen Schwierigkeiten z. B. im Fall der Abtrennung. **(AK 24)**
6. Wiederkehrende Leistungen, die nicht gesetzlicher Unterhalt sind, sollten nach wie vor nach § 9 ZPO bewertet werden. In diesem Bereich ist eine soziale Schutzfunktion nicht erkennbar. **(AK 24)**
7. Die in den §§ 47 – 49 FamGKG-E vorgesehenen Festwerte sollten Mindestwerte werden und entsprechend § 23 Abs. 3 RVG auf 4.000,00 € angehoben werden. Die jeweiligen Billigkeitsklauseln sollten wie in § 41 Abs. 2 FamGKG-E ausgestaltet werden. **(AK 24)**

VIII. Prozesskosten- und Beratungshilfe

1. Für die außergerichtlichen anwaltlichen Bemühungen um eine Einigung der Parteien über die Scheidungsfolgen ist bei der Beratungshilfe eine angemessene Vergütung vorsehen, die dem Niveau der Prozesskostenhilfe entspricht. **(AK 8)** Die außergerichtliche Kostenhilfe ist auszubauen. **(AK 24)**
2. § 48 Abs. 3 RVG sollte auf alle Gegenstände, die in der Vereinbarung geregelt werden, erstreckt und klargestellt werden, dass im Fall der Protokollierung einer Einigung neben der Einigungsgebühr auch die 0,8 Verfahrensgebühr und die 1,2 Terminsgebühr zu vergüten sind. **(AK 24)**
3. Im Bewilligungsverfahren sind alle dort entstandenen Gebühren im Falle des Abschlusses eines Vergleichs aus der Staatskasse zu erstatten. **(AK 24)**
4. Die Vergütung aus der Staatskasse ist zu verzinsen. Die Zinspflicht beginnt mit Ablauf des ersten Monats seit Einreichung des Vergütungsantrags bei Gericht. **(AK 24)**
5. Zur Verwaltungsvereinfachung sollte eine Ratenzahlung auch in größeren Zeitabschnitten möglich sein. **(AK 16)**
6. Aus dem Recht des Gerichts, Termin zur Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers anzuberaumen (§ 118 III ZPO-E), darf keine Verpflichtung zu einem Erörterungstermin hergeleitet werden. **(AK 16)**

7. Eine Vernehmung von Zeugen zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nicht befürwortet. **(AK 16)**
8. Die Verpflichtung einer Partei, dem Gericht gegenüber eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das aus der Rechtsverfolgung Erlangte mitzuteilen, ist im Hinblick auf Sanktionen bei einem Verstoß zu konkretisieren, **(AK 16)**
9. Es ist klarzustellen, dass der Begriff der „Angelegenheit“ in der Beratungshilfe keinen anderen Inhalt hat als im allgemeinen Gebührenrecht. **(AK 24)**
10. Es soll in der Beratungshilfe eine dem PKH-Recht entsprechende nachträgliche Bedürftigkeitsprüfung zeitlich befristet eingeführt werden, verbunden mit einer entsprechenden Meldeverpflichtung des Hilfeberechtigten an die Staatskasse. **(AK 24)**
11. Die Berücksichtigung der Beratungshilfegebühren bei nachfolgender Tätigkeit des Anwalts im Prozess im Rahmen von Prozesskostenhilfe soll nach § 58 Abs. 2 RVG erfolgen. **(AK 24)**
12. Der Rechtsbehelf in familiengerichtlichen Beratungshilfesachen sollte an das Familiengericht gehen. Die Beschwerdemöglichkeit zum Familiensenat sollte eröffnet werden. **(AK 24)**

IX. Entwicklungen zum europäischen Familienrecht

1. Das europäische Internationale Verfahrensrecht auf dem Gebiet des Familienrechts ist insbesondere hinsichtlich der Regeln zur Zuständigkeit, der Anerkennung von Entscheidungen und zur Vollstreckung weiter auszubauen. **(AK 17)**
2. Bei der Entwicklung eines europäischen Internationalen Privatrechts sollen Kollisionsnormen dem gewöhnlichen Aufenthalt – insbesondere im Unterhaltsrecht – und der Parteiautonomie ein größeres Gewicht geben. **(AK 17)**
3. Es empfiehlt sich, auf europäischer Ebene einen Wahlgüterstand zu erarbeiten, den die Ehegatten in einem formgebundenen Vertrag vereinbaren können. **(AK 17)**